

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft der Universität Bern vom 1 Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Das Institut für Theaterwissenschaft ITW bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

a und b Unverändert,

c Bachelor-Studienprogramm (Ba Minor, 30 KP),

d bis f Unverändert.

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

a und b Unverändert.

Art. 3 Das Institut für Theaterwissenschaft öffnet für den Wahlbereich anderer Ba-Major-Studienprogramme der Philosophisch-historischen Fakultät sämtliche Vorlesungen sowie sämtliche Ba-Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Grundkurse. Ausserordentliche weitere Einschränkungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Bern (EVUB) ersichtlich.

Art. 7 ¹ Das Bachelorstudium dauert sechs Semester, das Masterstudium dauert vier Semester. Wer ohne wichtigen Grund diese Regelstudienzeiten überschreitet, wird nach dem achten Semester im Bachelorstudium bzw. nach dem sechsten Semester im Masterstudium vom Weiterstudium im betreffenden Studienprogramm ausgeschlossen (Art. 13 Abs. 3 RSL 05).

² Eine über die Regelstudienzeit hinausgehende Verlängerung des Studiums kann vom Dekanat auf Gesuch hin genehmigt werden, wenn die Studierenden wichtige Gründe nach UniV geltend machen können (namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militär- und Zivildienst, Krankheit). Im Falle der Bewilligung eines entsprechenden Gesuches wird auf Initiative der Studierenden in einer Studienberatung die individuelle Zeitplanung festgelegt.

Art. 11 ¹ Theaterwissenschaftliche Fragestellungen erfordern eine flexible Anwendung von historischem, theoretischem, dramaturgischem und aufführungsanalytischem Wissen, entsprechenden Kompetenzen und praktischen Erfahrungen. Aus didaktischen Gründen werden die Inhalte vier Studienbereichen zugeordnet:

a bis c Unverändert,

d Schulung von Basiskompetenzen.

Im Ba-Studienprogramm werden zudem Lehrveranstaltungen mit Themen angeboten, deren Bearbeitung die Berücksichtigung mehrerer Bereiche erfordert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 12 ¹ Unverändert.

² In der propädeutischen Phase ist der Besuch von zwei Grundkursmodulen (jeweils Grundkurs und Einführungsvorlesung) sowie von zwei weiteren Vorlesungen und zwei Seminaren obligatorisch. Der Übertritt in das Hauptstudium kann erst erfolgen, wenn diese Lehrveranstaltungen absolviert und die beiden Module mit genügenden Leistungen abgeschlossen wurden.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 13 ¹ Im Wahlbereich (15 KP) sind freie Studienleistungen in den im EVUB entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen aus allen Ba-Studienprogrammen der Universität Bern zu erbringen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 14 ¹ In der propädeutischen Phase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:

a Theatertheorie: Durch das Grundkursmodul I „Theaterwissenschaft/Theatertheorie“, welches einen Grundkurs und eine Einführungsvorlesung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. Das Modul bietet eine Einführung in Arbeitstechniken und Grundprobleme des Faches und problematisiert unterschiedliche Theaterbegriffe.

b Dramaturgie/Aufführungsanalyse: Durch das Grundkursmodul II „Dramaturgie/Aufführungsanalyse“, welches einen Grundkurs und eine Einführungsvorlesung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. In diesem Modul wird ein Fachvokabular für die Text- und Produktionsdramaturgie sowie für die Analyse szenischer Vorgänge erarbeitet.

c und d Unverändert.

² Unverändert.

Art. 16 In fünf der insgesamt zehn Lehrveranstaltungen in Seminarform, die im Ba Theaterwissenschaft Major obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von 20'000 Zeichen.

Art. 18 ¹ Im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit ist nach dem 6. Semester eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen, welche nach den vom Institut für Theaterwissenschaft erlassenen Richtlinien durchgeführt wird. Die Anrechnung der Kreditpunkte erfolgt innerhalb der Bachelorarbeit. („Richtlinien mündliche Prüfungen“ und „Kanon prüfungsrelevanter Literatur“ des ITW).

² Unverändert.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

³ Unverändert.

Art. 20 Die Studienzeit des Ba Theaterwissenschaft Major umfasst sechs Semester, die sich in propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und Hauptphase gliedern. Insgesamt sind zwei Grundkursmodule, neun Vorlesungen und zehn Seminare (kleinere schriftliche Arbeiten von 20'000 Zeichen sind dabei in mindestens fünf der zehn Seminare zu schreiben) zu absolvieren. Des Weiteren leisten die Studierenden 15 KP im Wahlbereich, schreiben eine Bachelorarbeit im Umfang von 40'000 Zeichen und legen eine integrierte Fachprüfung ab. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 120 KP resultieren.

Art. 21 ¹ Unverändert.

² In der propädeutischen Phase ist der Besuch von zwei Grundkursmodulen (jeweils Grundkurs und Einführungsvorlesung) und von zwei weiteren Vorlesungen obligatorisch. Der Übertritt in das Hauptstudium kann erst erfolgen, wenn die beiden Module absolviert und mit genügenden Leistungen abgeschlossen wurden.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 22 ¹ In der propädeutischen Phase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:

- a Theatertheorie: Durch das Grundkursmodul I Theaterwissenschaft/Theatertheorie, welches einen Grundkurs und eine Einführungsvorlesung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. Das Modul bietet eine Einführung in Arbeitstechniken und Grundprobleme des Faches und problematisiert unterschiedliche Theaterbegriffe.
- b Dramaturgie/Aufführungsanalyse: Durch das Grundkursmodul II „Dramaturgie/Aufführungsanalyse“, welches einen Grundkurs und eine Einführungsvorlesung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. In diesem Modul wird ein Fachvokabular für die Text- und Produktionsdramaturgie sowie für die Analyse szenischer Vorgänge erarbeitet.
- c Unverändert.

² Unverändert.

Art. 24 In drei der insgesamt fünf Lehrveranstaltungen in Seminarform, die im Ba Theaterwissenschaft Minor obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von 20'000 Zeichen. Diese Arbeiten müssen auf die drei Studienbereiche Theatergeschichte, Theatertheorie und Dramaturgie/Aufführungsanalyse verteilt werden.

Art. 26 Die Studienzeit des Ba Theaterwissenschaft Minor umfasst sechs Semester, die sich in propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und Hauptphase gliedern. Insgesamt sind zwei Grundkursmodule, sechs Vorlesungen und fünf Seminare (kleinere schriftliche Arbeiten von 20'000 Zeichen sind dabei in mindestens drei der fünf Seminare zu schreiben) zu absolvieren. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 60 KP resultieren.

4. Ba-Theaterwissenschaft Minor (30 KP)

Art. 27 Es wird ein Ba-Theaterwissenschaft Minor im Umfang von 30 KP angeboten. Für die Zulassung von ausseruniversitären Studierenden zu diesem Angebot muss vor Semesterbeginn ein Gesuch an das Institut für Theaterwissenschaft gerichtet werden.

Art. 28 ¹ Unverändert.

² In der propädeutischen Phase ist der Besuch der Grundkursmodule I und II obligatorisch, zu denen je ein Grundkurs und eine Einführungsvorlesung gehören.

³ Im Hauptstudium ist der Besuch von zwei Lehrveranstaltungen in Seminarform sowie von einer Vorlesung obligatorisch.

⁴ Insgesamt werden im Ba Theaterwissenschaft Minor Leistungen im Umfang von 30 KP erbracht.

(Anhang 1 Tabellarisches Studienplanmodell und Anhang 2 Beschreibung der Lehrveranstaltungen und Modulübersicht)

Art. 29 ¹ In der propädeutischen Phase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:

- a Theatertheorie: Durch das Grundkursmodul I „Theaterwissenschaft/Theatertheorie“, welches einen Grundkurs und eine Einführungsvorlesung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. Diese Lehrveranstaltungen bieten eine Einführung in Arbeitstechniken und Grundprobleme des Faches und problematisieren unterschiedliche Theaterbegriffe.
- b Dramaturgie/Aufführungsanalyse: Durch das Grundkursmodul II „Dramaturgie/Aufführungsanalyse“, welches einen Grundkurs und eine Einführungsvorlesung (insgesamt 6 SWS, 9 KP) umfasst. In diesen Lehrveranstaltungen wird ein Fachvokabular für die Text- und Produktionsdramaturgie sowie für die Analyse szenischer Vorgänge erarbeitet.

² In der Hauptphase müssen die Studienbereiche folgendermassen berücksichtigt werden:

- a Dramaturgie/Aufführungsanalyse: Durch den Besuch von einem Seminar (2 SWS, 4 bis 5 KP), welches der analytischen Beschäftigung mit Theatertexten unter produktionsdramaturgischen Gesichtspunkten und/oder der Anwendung von Konzepten zur Analyse szenischer Vorgänge gewidmet ist.
- b Unverändert.
- c Theatergeschichte: Durch den Besuch von einer Vorlesung (2 SWS, 3 KP) wird die Koexistenz und Entwicklung verschiedener Theaterformen innerhalb der Kulturgeschichte problematisiert.

Art. 30 In einer der insgesamt drei Lehrveranstaltungen in Seminarform, die im Ba Theaterwissenschaft Minor obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von 20'000 Zeichen.

Art. 31 ¹ Das Bachelorstudium wird kumulativ abgeschlossen. Aus sämtlichen Modulen und Lehrveranstaltungen resultieren aufgrund der Leistungskontrollen Noten. Am Ende des Studienprogramms verfügen die Studierenden über zwei Noten aus den Grundkursmodulen, zwei Noten aus Seminaren und einer Note aus einer Vorlesung. Diese insgesamt fünf Noten werden nach der im Artikel 32 Absatz 1 RSL 05 festgelegten Gewichtung zu einer Abschlussnote für den Minor zusammengefasst.

² Unverändert.

Art. 32 Die Studienzeit des Ba Theaterwissenschaft Minor umfasst vier Semester, die sich in propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und Hauptphase (3. und 4. Semester) gliedern. Insgesamt sind zwei Grundkursmodule, zwei Seminare (eine kleinere schriftliche Arbeit von 20'000 Zeichen ist dabei in mindestens einem der zwei Seminare zu schreiben) und eine Vorlesung zu absolvieren. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 30 KP resultieren.

Art. 36 ¹ Die Zulassung zum Master-Studienprogramm richtet sich nach Artikel 4 bis 5a RSL 05. Studierende, die an einer Schweizer Universität den Titel eines Bachelor of Arts in Theatre and Dance Studies erworben haben, sind zum Ma-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Major und Minor) zugelassen. Studierende, die das Ba-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor) absolviert haben, sind zum Ma-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Minor) zugelassen.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 39 ¹ In den Übungen werden praktische Fähigkeiten erprobt (Szenisches Schreiben, Theater- und Tanzkritik etc.) und Tendenzen des aktuellen Theater- und Tanzschaffens praxisnah diskutiert (Exkursionen zum Berliner Theatertreffen, Mitarbeit im Rahmenprogramm von Theater- und Tanzfestivals etc.).

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 40 In drei der insgesamt sechs Lehrveranstaltungen in Seminarform, die im Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Major obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von 20'000 Zeichen, deren Kreditierung innerhalb der Lehrveranstaltungen erfolgt.

Art. 41 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Planung der Abschlussphase muss nach dem zweiten Semester des Masterstudiums erfolgen, wobei die vom Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät bekannt gegebenen Anmelde- und Abgabetermine zu beachten sind (Art. 38 und 40 RSL 05).

⁴ Die Themenvergabe der Masterarbeit erfolgt zwischen dem zweiten und dritten Semester des Masterstudiums und wird durch die Erarbeitung einer Projektskizze samt Inhaltsverzeichnis durch die Studierenden bestätigt, die sich damit auch verpflichten, die Arbeit rund sechs Monate später einzureichen. Begründete Verlängerungsgesuche sind an das Dekanat zu richten. Die Arbeit wird in zweifacher Ausführung im Dekanat eingereicht (Art. 37 bis 42 RSL 05).

Art. 42 ¹ Im Zusammenhang mit der Masterarbeit ist am Ende der Abschlussphase eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer abzulegen, welche nach den vom Institut für Theaterwissenschaft erlassenen Richtlinien durchgeführt wird. Die Anrechnung der Kreditpunkte erfolgt im Rahmen der Masterarbeit. („Richtlinien mündliche Prüfungen“ und „Kanon prüfungsrelevanter Literatur“ des ITW)

² Unverändert.

Art. 43 ¹ Das Masterstudium wird kumulativ abgeschlossen. Aus sämtlichen Lehrveranstaltungen resultieren aufgrund der Leistungskontrollen Noten. Am Ende des Studienprogramms verfügen die Studierenden über sechs Noten aus Seminaren, vier Noten aus Vorlesungen, zwei Noten aus Übungen sowie je eine Note aus dem Praktikum und der Masterarbeit inkl. Fachprüfung. Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05). In allen Leistungskontrollen muss, unter Vorbehalt der in Absatz 3 geregelten Kompensationsbestimmung, mindestens die Note 4 erreicht werden.

² Die Masterabschlussnote für die Verleihung des Titels *Master of Arts in Theatre and Dance Studies with special qualification in Theatre*, Universität Bern oder *Master of Arts in Theatre and Dance Studies with special qualification in Dance*, Universität Bern berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

³ Unverändert.

Art. 44 Die Studienzeit des Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Major umfasst vier Semester, die sich in Masterstudium (7. bis 9. Semester) und Abschlussphase gliedern (10. Semester). Insgesamt sind vier Vorlesungen, sechs Seminare (kleinere schriftliche Arbeiten von 20'000 Zeichen sind dabei in mindestens drei der sechs Seminare zu schreiben) sowie zwei Übungen und ein Praktikum zu absolvieren. Des Weiteren schreiben die Studierenden eine theater- oder tanzspezifische Masterarbeit im Umfang von 140'000 bis 160'000 Zeichen und legen eine integrierte Fachprüfung ab. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 90 KP resultieren.

Art. 47 In zwei der insgesamt drei Seminare, die im Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Minor obligatorisch sind, schreiben die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit von 20'000 Zeichen, deren Kreditierung innerhalb der Seminare erfolgt. Während des Abschlussphase ist nach Absprache mit einer/m Dozierenden zudem eine grössere Seminararbeit zu verfassen (Umfang: 40'000 bis 60'000 Zeichen), deren Anrechnung ebenfalls als Bestandteil der Kreditierung der entsprechenden Lehrveranstaltung erfolgt. In der Themenwahl muss der gewählte Schwerpunkt Theater oder Tanz berücksichtigt werden.

Art. 49 Die Studienzeit des Ma Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft Minor umfasst vier Semester, die sich in Masterstudium (7. bis 8. Semester) und Abschlussphase gliedern (9. und 10. Semester). Insgesamt sind vier Vorlesungen und drei Seminare (kleinere schriftliche Arbeiten von 20'000 Zeichen sind dabei in mindestens zwei der drei Seminare zu schreiben) obligatorisch. Des Weiteren schreiben die Studierenden eine grössere theater- oder tanzspezifische Seminararbeit im Umfang von 40'000 bis 60'000 Zeichen. Insgesamt müssen aus diesen Leistungen mindestens 30 KP resultieren.

II.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
2. Artikel 1 Buchstabe c, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 4 treten rückwirkend am 1. Februar 2009 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 31. Januar 2009).
3. Artikel 19 Absatz 2 tritt rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
4. Artikel 43 Absätze 1 und 2 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

III.

Übergangsbestimmung

1. Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 43). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 43 ¹ Das Masterstudium wird kumulativ abgeschlossen. Aus sämtlichen Lehrveranstaltungen resultieren aufgrund der Leistungskontrollen Noten. Am Ende des Studienprogramms verfügen die Studierenden über sechs Noten aus Seminaren, vier Noten aus Vorlesungen, zwei Noten aus Übungen sowie je einer Note aus dem Praktikum und der Meisterarbeit inkl. Fachprüfung. Die Meisterarbeit wird in die Berechnung der Abschlussnote für den Major nicht einbezogen. Die restlichen dreizehn Noten werden nach der im Artikel 44 Absatz 1 RSL 05 festgelegten Gewichtung zu einer Abschlussnote für den Major zusammengefasst. In allen Leistungskontrollen muss, unter Vorbehalt der in Absatz 3 geregelten Kompensationsbestimmung, mindestens die Note 4 erreicht werden.

² Die Masterabschlussnote für die Verleihung des Titels *Master of Arts in Theatre and Dance Studies with special qualification in Theatre*, Universität Bern oder *Master of Arts in Theatre and Dance Studies with special qualification in Dance*, Universität Bern berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Master-arbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

³ Kompensationsbestimmung: Zwei Noten aus Lehrveranstaltungen in Vorlesungs- oder Seminarform dürfen ungenügend sein.

Bern, 21. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber